

November 2008

Text der Pressemitteilung

## «Nein» zur Überführung der GZO in eine AG

(sp). An ihrer letzten Sektionsversammlung hat sich die SP Wetzikon intensiv mit der Umwandlung der GZO in eine Aktiengesellschaft befasst. Die SP kann nachvollziehen, dass die Rechtsform des Zweckverbandes für das Gesundheitswesen eher schwerfällig ist. Früher waren Zweckverbände zudem sehr undemokratische Organisationen. Mit der neuen Kantonsverfassung hat sich das zwar etwas geändert, die Schwerfälligkeit bleibt jedoch.

### **GZO als interkommunale Anstalt**

Die SP Wetzikon lehnt jedoch eine Aktiengesellschaft ab und empfiehlt den Stimmbürgern ein «Nein» in die Urne zu legen. Die SP erwartet, dass die GZO neu als interkommunale Anstalt organisiert wird. Die Anstalt eröffnet auf Grund ihrer Bindung an die kommunalen Rechtsgrundlagen einen Mittelweg zwischen der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden selbst und der Aufgabenübertragung auf eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts. Die interkommunale Anstalt hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, eigene Organe und eigenes Vermögen. Im Gegensatz zu Gemeindebetrieben, die in die kommunale Zentralverwaltung integriert sind, kann sie in eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten und mit Dritten Verträge abschliessen.

Wie bei der Aufgabenauslagerung auf eine Aktiengesellschaft lassen sich die politisch-strategische und operative Betriebsführung entflechten. Es kann eine wirkungsvolle Steuerung erreicht werden und damit erhöht sich die Transparenz. Die interkommunale Anstalt bietet den Vorteil, dass sie von den Trägergemeinden sehr frei ausgestaltet werden kann, weil anstaltsinterne Organisation und Verfahrensstrukturen nicht schon von übergeordnetem Recht vorgegeben sind. Diese Organisationsfreiheit geht so weit, dass die Anstalt gar weitgehend dem Typus der privatrechtlichen Aktiengesellschaft angenähert werden kann. Die Trägergemeinden haben aber die Möglichkeit, sich umfassende Einflussmöglichkeiten auf die Anstalt zu sichern. Die Gründergemeinden übertragen den Aufgabenbereich, den sie gemeinsam erfüllen wollen,

ihrer gemeinsamen Anstalt, die ihn unter eigener Leitung, aber in Verbindung mit ihren Trägerinnen besorgt. Die Gemeinden geben den verselbstständigten Aufgabenbereich nie ganz aus der Hand.

### **Personal verliert Sicherheit**

Bei der Umwandlung in eine AG verliert das Personal die Sicherheit einer öffentlich-rechtlichen Anstellung. Das Personal kann dann ganz anders behandelt werden, als das dem kantonalen Personalgesetz unterstellte Personal. Was das bedeuten kann, sieht man am Beispiel des in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Spitals in Zug. Das Spital steht dort derart unter Druck, dass es etwa 5% der Kosten senken muss, weil es unter anderem mit Betrieben im Kanton Wallis verglichen wird. Dem Personal in Zug droht deshalb ein mehrprozentiger Lohnabbau und den Patienten eine spürbare Verschlechterung der Pflegequalität.

Für die SP Wetzikon gibt es, übrigens wie auch für den Kanton Zürich, keinen zwingenden Grund für die Umwandlung der GZO in eine Aktiengesellschaft. Die SP sieht als optimale Organisationsform die interkommunale Anstalt. Sie bietet der GZO die notwendige Flexibilität, sichert dem Personal die Anstellung nach kantonalem Personalgesetz und sichert der Bevölkerung im Zürcher Oberland langfristig eine qualitativ gute medizinische Versorgung.